

# Schulordnung und Gebührenordnung

**Grundsätzliches: Das musikalische Angebot der Bläuserschule VJBW (Verein zur musikalischen Jugendarbeit Bodolz Wasserbur) soll folgende Ausbildungsbereiche umfassen:**

1. Musikalische Früherziehung von Kindern im Alter zwischen 4 und 6 Jahren. Der Unterricht erfolgt in Gruppen von etwa 5-10 Kindern.
2. Die Ausbildung von Jugendlichen im Einzel- oder Gruppenunterricht.
3. Die BLÄSERSCHULE VJBW strebt an, folgende Instrumente zu unterrichten:
  - Holzblasinstrumente
  - BlechblasinstrumenteSchlagwerk jeglicher Art. Dies erfolgt in Gruppen- und Einzelunterricht.
4. Die Unterrichtsstunden finden nach Vereinbarung zwischen Lehrer und Schüler statt.
5. Die Dauer der Unterrichtsstunde ist durch die Gebührenordnung der BLÄSERSCHULE VJBW geregelt.
6. Die Entscheidung über Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt nach organisatorischen, pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten, die im Einvernehmen mit den Eltern, den Lehrern und dem Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW getroffen werden.

## Schulordnung und Gebührenordnung

Die BLÄSERSCHULE VJBW, vertreten durch den Vorstand, erlässt für die musikalische Ausbildung eine Schulordnung und eine Gebührenordnung. Diese werden den Lehrkräften und den angemeldeten Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Diese bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Schulordnung und der Gebührenordnung und erkennen deren Verbindlichkeit an.

### § 1 Schuljahr – Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der BLÄSERSCHULE VJBW entspricht einem Schuljahr einer allgemeinbildenden Schule.
2. Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt. Nachhol- oder Vertretungsstunden erfolgen nach Absprache zwischen Eltern und Lehrer.
3. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die BLÄSERSCHULE VJBW.

### § 2 Aufnahme- und Abmeldebedingungen zum Musik-, Orchester-, oder Ensembleunterricht

1. An- und Abmeldungen zu einem der o. g. Unterricht sind ausschliesslich schriftlich auf entsprechendem Vordruck an den Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW zu richten. Bei Minderjährigen ist eine Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung wird nach Bestätigung durch den Vorstand bindend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Mit der Bestätigung durch den Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW wird die für den Musikunterricht gültige Schul- und Gebührenordnung anerkannt.

### § 3 An-/Ab-/Ummeldung

#### 3.1 An-/Ummeldung

1. Grundsätzlich ist eine An-/Ummeldung jederzeit möglich. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den jeweiligen Unterrichtsmöglichkeiten.
2. Während der Anfangszeit (Zeitraum 3 Monate) der musikalischen Ausbildung tritt automatisch eine Probezeit in Kraft. Stellt der Lehrer in dieser Zeit fest, dass der Schüler nicht genügend

Interesse und Begabung mitbringt, so kann der Schüler, bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern / Erziehungsberechtigten, durch den Vorstand vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Während der Probezeit kann auch der Schüler zurücktreten.

3. Die Anmeldung zum Musikunterricht berechtigt auch zur unentgeltlichen Teilnahme am Orchester und Ensembleunterricht.

### **3.2 Abmeldung**

1. Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum 31. August (Kündigungsfrist 30.06.) und zum 28. Februar (Kündigungsfrist 31.01.) erfolgen. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW schriftlich erklärt werden.
2. Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ortswechsel, Beginn einer Berufsausbildung oder ärztlich bescheinigter längerer Krankheit) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.
3. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

### **§ 4 Unterrichtsort**

1. Der Musikunterricht findet in den vom Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW bestimmten Unterrichtsräumen statt. Ein Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.
2. Der Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW regelt den Einsatz der Lehrkräfte und bestimmt die Unterrichtsziele. Sonderwünsche der Schüler / Erziehungsberechtigten können nur berücksichtigt werden, soweit es die Gesamtplanung zulässt.

### **§ 5 Leistungen**

1. Die Schüler sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ist ein Schüler am Unterricht verhindert, hat der Erziehungsberechtigte der Lehrkraft dies vorher mitzuteilen.
2. Versäumte Unterrichtsstunden seitens des Schülers werden nicht nachgeholt. Mehrfaches, unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

### **§ 6 Leistungsnachweis**

1. Ein Leistungsnachweis soll jährlich in Form von Vorspielen, Konzerten usw. erfolgen. Der Leistungsnachweis soll keine Prüfungssituation beinhalten, sondern lediglich als Ansporn zu weiteren musischen Aktivitäten motivieren.

### **§ 7 Verhalten während des Unterrichts**

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, Folge zu leisten.
2. Alle Einrichtungen in den Unterrichtsräumen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss durch den Schüler / Erziehungsberechtigten ersetzt werden.
3. Verstösst ein Schüler gegen die Schulordnung, die Unterrichtsdisziplin oder sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleisses oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW nach vorheriger Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Lehinstrumente, Leihgebühren**

1. Das Lehinstrument wird bei Beginn des Unterrichts von BLÄSERSCHULE VJBW gegen Gebühr gestellt. Die Höhe der Leihgebühr richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Es besteht kein Anspruch auf ein Lehinstrument.
2. In der Leihgebühr sind folgende Leistungen enthalten.
  - Instrumente
  - Laufende Instandhaltungskosten, die auf normalen Verschleiss zurückzuführen sind.
3. Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind, sind dem Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW umgehend mitzuteilen.
4. Reparaturen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW bei einem vom Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW benannten Fachhändler durchgeführt werden. Die Kosten sind vom Schüler / Erziehungsberechtigten zu tragen.
5. Bei Verlust des Instrumentes ist der BLÄSERSCHULE VJBW der Zeitwert zu ersetzen.
6. Instrumente und Zubehör dürfen nicht veräussert oder getauscht werden.
7. Das Instrument ist bei Abmeldung in ordnungsgemäsem Zustand an die BLÄSERSCHULE VJBW zurückzugeben.

## **§ 9 Unterrichtsausfall**

1. Ändert sich der Stundenplan eines Schülers, so dass er den Unterricht zu der festgelegten Zeit nicht mehr besuchen kann, ist er verpflichtet, den Vorstand bzw. Fachlehrer zu verständigen.
2. Fällt der Unterricht durch eine Verhinderung oder Erkrankung des Lehrers aus, so wird der Unterricht nachgeholt. Bei absehbarer Krankheit über 30 Tage eines Lehrers ist die BLÄSERSCHULE VJBW bemüht, für die betreffende Zeit einen Aushilfslehrer zu verpflichten, anderenfalls werden keine Gebühren fällig.

## **§ 10 Erlass einer Gebührenordnung**

Als Ergänzung zu dieser Schulordnung erlässt der Vorstand der BLÄSERSCHULE VJBW eine Gebührenordnung.

## **§ 11 Bekanntgabe**

Mit der Anmeldung zum Musikunterricht wird dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Lindau (Bodensee).

## **§ 13 Änderungen der Schul- und Gebührenordnung**

Die Schul- und Gebührenordnung kann durch die Vorstandschaft geändert werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft.